

Informationen zur Opferpension

Besondere Zuwendung gem. § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) – Die Opferpension

Das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR wurde am 13. Juni 2007 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat am 06. Juli 2007 zugestimmt. In Kraft getreten ist das Gesetz am 29. August 2007 (BGBl. I, S. 2118 f.).

Durch das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften wurden Änderungen im StrRehaG vorgenommen. Dieses Gesetz ist am 1. Juli 2025 (BGBl. 2025 I, Nr. 63) in Kraft getreten.

Nach diesem Gesetz erhalten ehemalige politische Häftlinge der SED-Diktatur, die mindestens eine 90-tägige Freiheitsentziehung erlitten haben, eine monatliche besondere Zuwendung (Opferpension) in Höhe von 400,- Euro. Dieser Betrag wird ab dem Jahr 2026 entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern, haben wir die wichtigsten Fragen und Antworten für Sie zusammengestellt:

I. Anspruchsberechtigung und Anspruchsvoraussetzung

1) Wer hat Anspruch auf Opferpension?

Jede/r Betroffene, die/der einen Anspruch auf Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG hat, hat grundsätzlich auch einen Anspruch auf Opferpension nach § 17 a StrRehaG, sofern die weiteren nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Kapitalentschädigung und Opferpension sind soziale Ausgleichsleistungen, denen entweder eine gerichtliche Rehabilitierung nach dem StrRehaG oder eine Bescheinigung über die Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling (§ 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz - HHG) zugrunde liegt.

2) Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich die Opferpension?

Berechtigte, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 90 Tagen erlitten haben. Im Zuge einer Härtefallregelung gemäß § 19 StrRehaG könnte z. B. auch ein Fall erfasst werden, in dem eine besondere Zuwendung deshalb nicht gewährt werden kann, weil die Freiheitsentziehung aufgrund einer Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts durch die Leitung der Vollzugseinrichtung die Mindesthaftdauer von 90 Tagen geringfügig unterschreitet.

Liegen für mehrere Haftzeiten Rehabilitierungen oder eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor, werden die Zeiten zusammengerechnet. Jedoch wird nicht wie bei der Kapitalentschädigung jeder angefangene Kalendermonat als voller Monat berücksichtigt, sondern die Haftzeit wird hier taggenau ermittelt.

3) Können von einer politischen Haft Betroffene auch eine Leistung erhalten, wenn die Freiheitsentziehung keine 90 Tage dauerte?

Liegt die Haftzeit unter der für die Opferpension festgelegten Dauer von 90 Tagen können sie wie bisher Unterstützungsleistungen bei der Stiftung für ehemalige politische Verfolgte erhalten. Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung für ehemalige politische Verfolgte
Menuhinstr. 6
53113 Bonn

4) In welcher Höhe besteht der Anspruch auf Opferpension?

Die Opferpension wird in Höhe von 400 Euro monatlich gezahlt.

III. Ausschließungsgründe

Wer ist von der Opferpension ausgeschlossen?

- 1) Auch, wenn alle anderen Voraussetzungen vorliegen, wird die Opferpension nicht gewährt, wenn Ausschließungsgründe nach § 16 Abs. 2 StrRehaG oder § 2 Abs. 1 und 2 HHG vorliegen. Keine Opferpension erhält demnach, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder wer seine Stellung in schwerwiegendem Maße zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat oder wer im Gewahrsamsgebiet dem damaligen System erheblichen Vorschub geleistet hat. Den Anspruch auf Entschädigung für erlittenes Unrecht hat deshalb derjenige verwirkt, der selbst die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit missachtet hat.
- 2) Die Opferpension wird auch Personen nicht gewährt, gegen die eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verhängt worden ist, sofern die Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister enthalten ist.

IV. Antrag und weiteres Verfahren

1) *Bei welcher Behörde muss ich den Antrag auf Opferpension stellen?*

a) *Berechtigung aufgrund gerichtlichen Rehabilitierungsbeschlusses:*

Bei Vorlage eines gerichtlichen Rehabilitierungsbeschlusses aus einem der neuen Bundesländer ist die Justizverwaltung des entsprechenden Bundeslandes oder die von der jeweiligen Landesregierung bestimmte Behörde zuständig.

b) *Berechtigung aufgrund Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG:*

Legt die/der Berechtigte eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor, ist die Zuständigkeit der für den Vollzug des HHG zuständigen Behörde gegeben. Die örtliche Zuständigkeit der Behörde ergibt sich aus dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers. **Eine Meldebescheinigung ist daher vorzulegen!**

Für Antragsteller, die ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Kassel haben und eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vorlegen, ist zuständig:

Regierungspräsidium Kassel
- Dezernat 58 -
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

2) *Besteht für die Antragstellung eine Frist?*

Für die Beantragung der Opferpension besteht keine Ausschlussfrist. Der Antrag kann daher auch später bei Erfüllung der Einkommensvoraussetzungen (z. B. bei Erreichen des Rentenalters) gestellt werden.

Die strafrechtliche Rehabilitierung muss beim zuständigen Landgericht in den neuen Bundesländern beantragt werden.

3) *Ab wann erhalte ich die Opferpension?*

Die Opferpension wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

4) *Welche Pflichten habe ich bei Bezug der Opferpension?*

- Die Antragsteller sind gemäß § 17a Abs. 4 StrRehaG verpflichtet, die Bewilligungsbehörde unverzüglich über die Änderung anspruchsbegründender Tatsachen zu informieren. Dies umfasst insbesondere:

- Änderung der Bankverbindung,
- Änderung des Wohnsitzes,
- Verhängung einer zum Ausschluss führenden Haftstrafe (vgl. III Nr. 2).

- Die Opferpension ist nur bei einer Stelle/Behörde zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben kein Vertrauensschutz geltend gemacht werden kann. Dies bedeutet, dass zu Unrecht erhaltene Beträge zurückgezahlt werden müssen!

5) *Bekommen die Hinterbliebenen des ehemaligen politischen Häftlings die Opferpension?*

Nein. Der Anspruch auf besondere Zuwendung für Haftopfer ist nicht vererbbar. Dieser höchstpersönliche Anspruch erlischt mit dem Tod des Haftopfers.

6) *Hat die Gewährung der Opferpension Auswirkung auf andere Sozialleistungen, die vom Einkommen abhängig sind?*

Die monatliche Opferpension bleibt bei der Gewährung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen als Einkommen unberücksichtigt (§ 16 Abs. 4 StrRehaG).

Bitte überprüfen Sie nach dem Ausfüllen, dass Sie im Antragsformular alle Fragen vollständig beantwortet und unterschrieben haben.